Kirchliches Gesetz- und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Kolsteins

Stűda 5

Muggabe: Riel, ben 13. Mary

1950

The second of th

The second secon

Inhalt: I. Befete und Verordnungen.

Rirchengesetz betreffend Rirchensteuer und Lastenausgleich. Vom 20. Oktober 1949 (S. 15). — Verordnung der Rirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Rirche Deutschlands über das Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Rirche Deutschlands vom 7. Februar 1950 (S. 16).

II. Befanntmadungen.

Landeskirchliche Umlage (S. 16). — Rirchenkollekten April 1950 (S. 16). — Verein Theologisches Studienhaus Rieler Rloster (S. 17). — Urkunde über die Bildung der Rirchengemeinde Ascherg, Propstei Plön (S. 18). — Haus- und Straßensammlung (S. 18). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 18). — Ausschreibung einer Rirchenmussterstelle (S. 18). — Empfehlenswerte Schrift (S. 18).

III. Perfonalien (G. 18).

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Rirdengefes

betreffend Kirchensteuer und Lastenausgleich. Vom 20. Oktober 1949.

Nachbem die Notverordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts vom 29. März 1949 (Kirchl. Gesetze u. V.-Al. S. 41) die Zustimmung der Landessynode gesunden hat, wird sie in der von der Landessynode beschlossenen, geänderten Fassung gemäß § 133 Absah 3 der Versassung als Kirchengeset endgültig verkündet:

I. Rirchensteuern.

§ 1

- (1) Die Rirchengemeinden (Rirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) haben eine nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Rirchensteuer zu erheben, deren Mindesthundertsat 7 Prozent beträgt.
- (2) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, der vor dem 1. Juni des laufenden Kirchensteuerjahres bei dem Landeskirchenamt eingegangen sein muß, die Erhebung eines geringeren Hundertsates genehmigen.

§ 2

- (1) Auf die nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemesene Rirchensteuer sind von den Rirchensteuerpslichtigen Vorauszahlungen zu entrichten.
- (2) Für veranlagte Einkommensteuerpflichtige sind die Vorauszahlungen entweder nach den gleichzeitigen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder nach einem entsprechenden Bruchteil der für das vergangene Kirchensteuerjahr veranlagten Rirchensteuer zu bemessen.
- (3) Für Lohnsteuerpflichtige sind die Vorauszahlungen entweder nach der für den vergangenen Monat des laufenden Rirhensteuerjahres geschuldeten Lohnsteuer oder nach einem entsprechenden Bruchteil der sür das vergangene Kirchensteuerjahr veranlagten Kirchensteuer zu bemessen.
- (4) Die Vorauszahlungen werden auf die Kirchenfteuerschuld angerechnet.
- (5) Auf die Heranziehung zu den Vorauszahlungen finden die Vorschriften des Kirchensteuergesetzt vom 10. März 1906 (Kirchl. Ges. u. V.-VI. S. 10) über die Ausschreibung entsprechende Anwendung.

§ 3

In Richengemeinben (Kirchengemeindeverbänden, Gefamtverbänden), die von Grundstückeigentümern nach Maßgabe des im Bereich der Kirchengemeinde gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutten Grundbesites Kirchensteuern erheben, werden zu dieser Kirchensteuer auch diesenigen evangelischen Grundstückeigentümer herangezogen, die infolge ihres Wohnstels nicht Mitglied der Kirchengemeinde sind.

8 4

- (1) Die Rirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Ge-samtverbände) haben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kirchensteuerjahres mindestens 18 Jahre alt sind und eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen haben, ein sestes oder ein gestaffeltes Kirchgeld zu erheben.
- (2) Der Minbeftfat bes Kirchgelbes beträgt jährlich 2,— DM.
- (3) Der Mindestsch wird auf die nach sonstigen Matstäden erhobene Rirchensteuer nicht angerechnet. Der den Mindestsat übersteigende Teil des Kirchgeldes kann auf die nach sonstigen Matstäden erhobene Rirchensteuer angerechnet werden.
- (4) Chefrauen, die nicht bauernd von ihrem Chemann getrennt leben, sind von der Entrichtung bes Kirchgelbes befreit.

8 5

Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) können beschließen, daß für die Veranlagung der Kirchensteuern (als Rirchensteuerjahr) an die Stelle des Rechnungsjahres das Kalenderjahr tritt.

II. Lastenausgleich.

8 6

Die Synodalausschüsse haben von den leistungsstärkeren Gemeinden ihrer Propstei eine Ausgleichsabgabe zu erheben. Sie dient dur Unterstügung der leistungsschwachen Gemeinden der Propstei.

\$ 7

Die Kirchengemeinden (Rirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) haben von dem nach § 4 erhobenen Kirchgeld einen Betrag von je 0,50 DM jährlich für jedes kirchgeldpflichtige Gemeinbeglied an einen landestirchlichen Fonds zur Wiederherstellung zerstörter ober infolge ber Kriegszeit verfallener Kirchen und kirchlicher Gebäude und zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude abzusühren; die Verfügung über den Fonds sieht nach Einholung einer Stellungnahme des Bauausschusses der Landessynode der Kirchenleitung zu.

III. Solufbeftimmungen.

§ 8

Die Vorschriften der §§ 1—5 und 7 dieses Kirchengesetzes gelten nicht in denjenigen Teilen der Landestirche, in denen das Lohnadzugsverfahren für die Erhebung von Kirchensteuern bereits eingeführt ist.

8 9

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengeset erläßt das Landeskirchenamt.

8 10

Die Bestimmungen ber §§ 2 und 5 bieses Kirchengesetest treten mit Wirkung vom 1. Januar 1949, die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4 und 7 treten mit Wirkung vom 1. Upril 1949, die Bestimmungen des § 6 mit Wirkung von dem neuen Rechnungsjahr in Kraft.

Riel, ben 2. Mars 1950.

Die Rirchenleitung

D. Salfmann.

AL Nr. 310.

Berorbnung

der Kirchenkeitung der Bereinigten Evangelisch-Lutherischen Rirche Deutschlands über das Amisklatt der Bereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Februar 1950.

Zu Artikel 16 Absat 8. der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 wird verordnet:

8 1

Alls Amisblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gilt das landeskirchliche Amisblatt der Gliedkirche, welcher der Leitende Vischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehört.

§ 2

Die Gliedfirchen sind gehalten, die amtlichen Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Rirche Deutschlands in ihren Umtsblättern abzudrucken. Soweit das Umtsblatt der Gliedfirche des Leitenden Bischofs amtliche Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands enthält, ist es in zwei Studen den Kirchenleitungen der Gliedfirchen zu übersenden.

Der Leitende Bischof ges. D. Meifer

Riel, ben 24. Februar 1950

Vorstehende Verordnung der Rirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands geben wir hiermit bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landestirchenamt 3.-Nr. 3048 (Des. I) Buhrte

BEKANNTMACHUNGEN

Landestirchliche Umlage 1950.

Riel, ben 27. Februar 1950.

Die Rirchenleitung bat in ihrer Sitzung am 20. Januar 1950 folgenden Befchluß gefast:

"Jur Dedung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1950 wird eine Landeskirch-liche Umlage in Höhe des von der 6. ordentlichen Landessynode festgesetzten Vetrages von 1 449 300.— DM erhoben.

Die landestirchliche Umlage ist zu % nach der für die Kirchensteuer der DM-Zeit des Rechnungsjahres 1948 maßgeblichen Reichseinkommensteuer und zu 1/2 nach den Grundsteuermehbeträgen aller Edangelischen auf die Propsteien umzulegen. Lus Grund der dandessynode dem von ihr eingesetten Ausschuß erteilten Ermächtigung hat dieser in seiner Sitzung vom 13. Januar 1950 die Reichseinkommensteuer nach dem Austommen der Kirchensteuer in der Zeit vom 21. Juni 1948 dis zum Jahresabschuß des DM-Rechnungsjahres 1948 errechnet und dei Grund der Ermächtigung der Landessynode Villigkeitsausgleiche berticksichtigt. Lus die Propsteien auf Grund der Ermächtigung der Landessynode Villigkeitsausgleiche berticksicht.

	agont of the control			
)ropftei	Ciderftedt	19 986	DM	
,,	Flensburg	64 974	DM	
,,	Hutten	35 470	മാസ	
,,	Sujum	34 775	DM	
,,	Norbangeln	15 786	DM	
	Shleswig	31 978	DM	
,,	Gübangeln	29 406	DM	
,	Gübtonbern	28 237	DM	
,,	Mitona	160 097	DM	
,,	Riel	91 616	DM	
,,	Münfterborf	48 500	DM	
	Neumunfter .	76 477	DM	
,,	Rorderdithmarfchen	43 127	D97	
	그리즘 사람들은 이 사람이 되고 하게 되고 있다면 하다.	化乙烯 经认为证据		÷

,,	Olbenburg	58 005	DM
,,	Pinneberg	245 451	DM
,,	Plön	47 810	DM
,,	Rankau	49 571	DM
,,	Rendsburg	52 841	DM
,,	Segeberg	43 536	DM
. ,,	Stormarn	153 720	DM
,,,	Süberdithmarichen	57 597	DM
	Lauenburg	60 340	DM

Die Umlagebeiträge ber Propsteten sind vierteljährlich am 1. Mat, 1. August, 1. November 1950 und am 1. Februar 1951 an die Landeskirchenkasse zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung ber Beiträge können nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamts Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zum Zahltage gesordert werden."

Der Landesminister für Volksbildung im Einvernehmen mit bem Landesminister für Finanzen hat den Beschluß der Rirhenleitung am 23. Februar 1950 von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Evangelifch-Lutherifches Landestirchenamt
Bubrte

3.-97r. 3052 (Dez. I)

Rirchentolletten April 1950.

Riel, den 7. Mars 1950.

Am Sonntag Palmarum ist, soweit er in der Gemeinde Konfirmationstag ist, die Sammlung für die Lirchliche Jugendarbeit bestimmt. Wir verweisen auf die Ankundigung und Empsehlung vom 26. März 1950 Judica (Kirchl. Ges.- u. V.-VI. 1950, Kr. 3, S. 9).

Die außerordenkliche Sammlung am Raffreitag für die tirchlichen Nofftande in der ruffisch besetzten Sone Deutschlands verdient wirklich ein recht offenes Herd und eine offene Hand. Unfere Gemeinden muffen wiffen, daß alle ihre eigenen Note - zerftörte Gotteshäufer, Baufchäden, wirtschaftliche Bedräng. nis, feelsorgerlicher Dienst an ben leibenden Gliebern, Bugendhilfe, Dienft an Seimkehrern und Beimatvertriebenen, Bollsmiffion, Preffedienft, Liebesarbeit im ganzen Umfang bes Wortes - bort im Oftteil bes heutigen Deutschland vermehrt bestehen. Aber bagu tommen eine Gulle eigener Note. Wir denken nur an die gange große unterrichtliche Urbeit, Die allein ber Rirche zufällt, ba bort bie Staatsfoule Religions. unterricht nicht kennt. Wir denken weiter an ausgesprochene Elendsgebiete, wo, wie an der Ober, die Menschen meift noch in Söhlen haufen. Wir benten an die Not ber Alten, die ausnahmstos nur von einer geringen Rente leben muffen. Wir benten an die Jugend, die jum Teil unter schwersten Umftanben arbeitet und bas Brot verbient. Wir haben Einblid in bie Beime ber Inneren Miffion, Die Rrantenbaufer, Die Gomesternstationen, wo es am Nötigften fehlt. Und wir fühlen mit, wie Menfchen nach bem brüberlichen Dienft ber Liebe und nach ber Speife bes Wortes Bottes verlangt, weil fonft nichts ihnen die tiefften Schmerzen im Bergen heilen fann. Un all bas haben wir zu benten und bas Opfer bes Tages, ber uns ben Opfertod bes Beilandes fündet, gang auf Berg und Bewiffen zu nehmen.

Der auferstandene Herr geht auch durch unser Land und schafft sich selbst die Zeichen seiner Heilardswirksamkeit. Sollten wir sie nicht dort sehen, wo unsere lieben Schwestern ihren Dienst tun! Ob es an Krankenbetten geschieht, ob in entlegenen Dörfern, ob an der spielenden Jugend, ob in den Studen der Alten, ob deim Tage im Besuchsbienst, od zur Nacht im Wachehalten am Bett — die Schwester bleibt immer ein Bote und Teil des Mutterhauses, dem sie angehört. Wir dürsen der Gemeinde zwei Orte nennen, Flensburg und Hamburg-Ultona, und am Oftersonntag ein Festopser für beide Mutterhäuser erbitten um dessenwillen, der auch die Frauen in Dienst und Gehorsam ruft.

Der Sonntag des guten Hirten, Misericordias Domini, der 23. April, ist in der evangelischen Christenheit vor allem auch dem Gedanken echter Erziehung bestimmt. Das junge Voll gehört ja in Sonderheit zu denen, die der Herr sich zu eigen machen will. Das Evangelische Hilfswerk in Schleswig-Holtein hat das Verdienst, in seinen Heimen und Internaten vor allem der Jugend zu dienen. Drei Internate geben schuldlos verarmten Kindern Heimat und Lusbildungsmöglichkeit. Lus vielen andern Wegen dient das Hilfswerk dem jungen Geschlecht. Valb zieht der Sommer ins Land, die Zeit der Lager, Freizeiten, Wandersahrten und für die Jugend der Kirche die Zeit, in der die Vibel-besonders ausmerksame Herzen sindet. Darum geht es bei den vielen Wegen und Werken, die das Hilfswerk unserer Landeskirche schafft und erhält.

Und das Opfer am 30. April, Jubilate! Das Jubilate soll auch wieder erklingen, wo heute noch Ruinen und kahle Wände sind. Eine Stadt wie Neumünster braucht ihre Ansgarkirche wieder. Der Fliegerangriff traf sie schwer. Aber die Gemeinde will und darf sie nicht verfallen lassen. Wir wollen ihr helfen, daß sie bald wieder es in menschlichen und ehernen Stimmen an der früher geheiligten Stätte hört, das Jubilate Domino!

Evangelifch-Lutherifches Landestirchenamt

3m Auftrage:

Brummad.

3.-nr. 3593 (Deg. IV).

Berein Theologisches Studienhaus Rieler Rlofter.

Riel, ben 9 März 1950.

Bor einiger Zeit ist unter bem Borfitz von Rechtsanwalt Prosessor Dr. Rendtorff in Riel der Verein Theologisches Studienhaus Rieler Rlosser gegrundet worden. Seinem Vorstand gehören die Herren Vischöse von Schleswig und Holstein, Präsident Bührte, Ge. Magnifizenz ber Rettor der Rieler Universität Professor D. Rendtorff und die Prosessoren der Rieler Theologischen Fakultät an.

Die Aufgabe bes Vereins ift es, bedürftige Theologieftubenten unferer Landestirche (Einheimische und Flüchtlinge) in einem theologischen Studienhaus zu versorgen und ihnen ein. heim zu bieten, in dem sie in Gemeinschaft und Stille ihr Studium durchführen können.

Der Verein nimmt damit die Tradition des "Vereins Theologisches Studien-Haus (Julius Kögel-Stift)" wieder auf, der sich nach dem Verlust seines heimes 1942 leider auflösen mußte.

Es wird damit von dem Verein eine Arbeit aufgegriffen, die im Interesse dandenuchses der Psarrer unseres Landes unbedingt erforderlich ist. Unsere Theologiestudenten müssen gegenwärtig verzweiselt um die Mittel zur Durchsührung ihres Studiums ringen. In besonderer Not befinden sich diesenigen, die ohne Heimat und ohne Wohnung sind. Hier vermag gerade ein Studienhaus, in dem die Studenten umsonst oder gegen sehr geringes Entgelt Bett und Arbeitsplaß sinden können, Ubhilse zu schafsen, da es vor allem die Beträge für Miete und Heizung sind, die unsere Studenten zur Aufgabe ihres Studiums zwingen könnten.

Es ift ben Bemühungen bes Bereins gelutgen, ein geeignetes Gebäube für ein Studentenheim in Riel zu-finden. Es handelt es sich um die Ruine des alten Rieler Rlosters in der Falkstraße, des altesten Gebäudes von Riel, zugleich der Traditionsstätte der Universität Riel, die in feinen Mauern ihren ersten Unfang nahm.

Mit Mitteln ber Landesregierung und der Stadt Riel wird cs jest zu einem Studentenheim für Theologiestudierende aufund umgedaut. Die Fertigstellung des Baues ist im April dieses Jahres zu erwarten.

Wenn das Studienhaus seinen Zwed erfüllen soll, ist es notwendig ein Zuschußunternehmen, da die Mietbeiträge ber Studenten unmöglich die Unkosten deden können. Der Sinn des Vereins ist es daher, durch seine Beiträge die erforderlichen Mittel zum Unterhalt des Studienhauses aufzubringen.

In Unbetracht ber schwierigen finanziellen Lage unferes Canbes wie ber Pastoren und Gemeinden, hat ber Vorstand bes Vereines ben Mitgliederbeitrag auf

DM 2.— jährlich

festgefest.

Der Vorstand bittet nun alle Gemeinben, Synodalausschiffe, Geistlichen und möglichst viele kirchliche Laien, dem Verein beis zutreten. Denn die zum Unterhalt des Studienhauses ersorderlichen Mittel können bei einer so geringen Veitragsleistung nur dann zusammenkommen, wenn wirklich alle Gemeinden, Synodalausschüsse, Pastoren und viele Laien die Mitgliedsschaft erwerben.

Unmelbefarten jum Beifrift in ben Berein geben bem o. a. Personentreis in nächster Beit gu.

Der Vorstand bittet serner alle Pastoren ber Landestirche, besonders in firchlichen Kreisen für den Beitritt zum Verein zu werben.

Der Borftand.

Vorstehenden Aufruf des Vorstandes filr den "Verein Theologisches Studienhaus Riefer Rloster" geben wir mit warmer Befürwortung bekannt.

Evangelifch-Lutherifches Landestirchenamt

Bübrte

Pr. 74.

Urfunde

über bie Vildung ber Richengemeinde Afcheberg, Propftei Plon.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Unhörung des Propsteispnodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteispnode wird angeordnet:

§ 1

Die Ortschaften Ascherg, Dersau, Sepel, Kalübbe (Teilgebiet), Rarpe und Dörnick werden aus der Kirchengemeinde Plön ausgepfarrt und dur selbständigen Kirchengemeinde Ascherg erhoben.

§ 2

Die durch Urkunde vom 26. Mai 1948 errichtete britte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plon mit dem Sis in Uscheberg geht auf die neugebildete Kirchengemeinde Ascheberg als deren Pfarrstelle über.

§ 3

Diese Arfunde tritt am 1. April 1950 in Kraft. Riel, den 27. Januar 1950.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt ges. Bibrte

3.-Nr. 11934/48 (II)

Von ftaatsauffichtswegen genehmigt!

Riel, ben 22. Februar 1950.

Landesregierung Schleswig-Holstein Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung Im Auftrage: gez. von Plotho

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht. Kiel, den 3. März 1950. Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Bilbrke

3.91r. 3053 (V)

Saus- und Strafensammlung.

"Auf Grund bes Sammlungsgesets vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und bes Rd. Erl. d. Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1934 — VB 6000 — a/1. 12. — (MBl. i. V. S. 1531) wird der kirchlichen Sammelgemeinschaft (Ev. Hilfswerk, Landesverband der Inneren Mission und Caritasverband) die Genehmigung dur Veranstaltung einer Haus- und Straßensammlung du Gunsten der Ostvertriebenen, der Jugend, der Hemkehrer sowie der Versehrten in der Zeit vom 1. dis 15. April 1950 hiermit erteilt.

Bei der Durchführung der Sammlung find folgende Bedingungen zu beachten:

- 1. Die Genehmigung ber Sammlung erstredt fich nur auf bas Gebiet bes Landes Schleswig-Holstein,
- 2. Die Sammlungsuntoften müffen in einem angemeffenen Verhältnis zu dem Sammelertrag ftehen. Sie follen 5% des Sammelertrages möglichst nicht übersteigen.
- 3. Die als Sammler zugelassenen Personen haben einen von der Stadt bezw. Gemeindeverwaltung abgestempelten Ausweis dei sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters und die Art der Sammlung hervorgehen und der Angaben darüber enthält, für welches Gebiet die Sammlung zugelassen ist.
- 4. Reine ber sammelnden Personen darf unter 18 Jahre alt
- 5. Uber den Ertrag der Sammlung und die entstandenen Rosten ist mir spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Sammlung Rechnung zu legen."

Riel, ben 27. Februar 1950.

Vorstehendes Schreiben bes Landesminifters des Innern vom 20. Februar 1950 geben wir bekannt.

Evangelifch-Lutherifches Landestirchenamt

3m Auftrage:

Dr. Frentag.

3.-Nr. 3085 (Des. VII)

Ausschreibung einer Pfarrftelle.

Die Pfarrstelle ber Kirchengemeinde Farm sen (im Kirchengemeindeverband hamburg-Rahlstedt), Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung ersolgt durch Gemeindewahl nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf einzusenden.

Uber die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Rirchenvorstand in Hamburg-Farmsen, Rupferdamm 70, zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Studes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
3.-Nr. 3284 (Des. II).

Musichreibung einer Rirdenmufiterftelle.

Die hauptberufliche Stelle bes Kantors und Organisten ber Kirchengemeinde Plon wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Besoldung erfolgt nach der "Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker" vom 8. Oktober 1940 (Kirchl. Geset- und Verordnungsblatt 1941 Seite 49).

Rirchenmusiter, welche die Voraussehungen für die Bescheinigung B über ihre Unstellungsfähigkeit erfüllen, die außerdem befähigt und bereit find, auch im sonstigen Dienst der Gemeinde (d. B. Jugendarbeit) mitzuarbeiten, wollen ihr Gesuch unter Darlegung der Vorbildung und unter Beisügung ihres Lebenslauses, ihrer Zeugnisse und sonstigen Unterlagen binnen einer Frist von 4 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes, einreichen an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Plön, d. H. Pastor Thomsen, Plön, Markt 24. 3.-Nr. 3149 (Dez. III)

Empfehlenswerte Schrift.

Wir machen mit Nachbrud auf die wieder auflebende Arbeit ber Freunde der Dorffirche (24) himmelpforten (Niederelbe) aufmerksam. Die Zeitschrift "Deutscher Dorffirchenfreund" kann auf Rosten der Rirchenkasse bestellt und sollte den Rirchenvorständen zugänglich gemacht werden.

3.-nr. 3222 (Dez. IV)

PERSONALIEN

Ernannt:

Um 14. Februar 1950 der Paftor Johannes Miller, & 3. 3. in Arnis, zum Paftor der Kirchengemeinde Arnis, Propftei Südangeln.

In den Ruheftand verfest:

3um 1. März 1950 auf seinen Antrag Pastor Othmar Müll. ner in Lauenburg/Elbe.

Beftorben:

Am 20. Januar 1950 Paftor i. R. hermann Bestehorn in Wernigerobe. Der Verstorbene war zuletzt vom 8. April 1912 bis zu seiner zum 1. Oktober 1928 ersolgten Jurruhesetzung Pastor ber Kirchengemeinde Ochholm;

in der Zett bom 6.—8. September 1944 in einem Lazarett in Rufland Paftor Alfred Fürst, bisher in Omschlag.